



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2015

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 05.11.2015 veröffentlicht:

1) Auf das Vorkaufsrecht an der Liegenschaft in EZ 338, KG Rinn hat die Gemeinde Rinn bereits mit GR-Beschluss vom 07.03.2002 verzichtet und ist auch bereits grundbücherlich gelöscht worden. Ein Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2a) ist daher nicht notwendig.

2) Auf der Liegenschaft in EZ 540, KG Rinn im Eigentum von Christine Walcher ist ein Vor- und Wiederkaufsrecht gemäß Kaufvertrag vom 02.12.2002 auf Gst. 1131/8 für die Gemeinde Rinn einverleibt. Nachdem die Liegenschaft familienintern zur Hälfte übertragen werden soll, hat die Eigentümerin die Gemeinde Rinn um Zustimmung zur Übergabe ersucht. Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, dass sie vom verbücherten Vor- und Wiederkaufsrecht an der Liegenschaft EZ 338, KG Rinn keinen Gebrauch machen wird und einer diesbezüglichen Übergabe bei Mitübertragung der grundbücherlichen Lasten ausdrücklich zustimmt.

3) Auf der Liegenschaft EZ 449, KG Rinn im Eigentum von Michael Fellier ist ein Vorkaufsrecht gemäß Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 11.02.1991 zugunsten der Gemeinde Rinn einverleibt. Nachdem beabsichtigt ist, die Liegenschaft familienintern zur Hälfte zu übertragen, hat Herr Fellier die Gemeinde Rinn ersucht, dass sie im Hinblick auf diese Übergabe das Vorkaufsrecht nicht ausübt. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass die Gemeinde Rinn vom verbücherten Vorkaufsrecht an der Liegenschaft EZ 449, KG Rinn keinen Gebrauch machen wird und der beabsichtigten Übergabe unter Beibehaltung des Vorkaufrechtes ausdrücklich zustimmt.

4) Frau Tanja Tschugg hat an die Gemeindegutsargrargemeinschaft Rinn ein Ansuchen um Ermäßigung der Grundpacht für die Quelfassung der Schmiedquelle gestellt. Begründet wird das Ansuchen damit, dass der Pachtzins für die 250 m² beanspruchten Waldboden zu hoch sei. Derzeit wird dafür ein Betrag von EUR 415,- bezahlt. Durch die Schmiedquelle werden im Ortsteil Am Lavierenbach gegenwärtig 5 Objekte versorgt und zusätzlich ist der Vorteil eines Laufbrunnens gegeben. Nach eingehender Beratung wird das Ansuchen von Frau Tschugg um Pachtermäßigung vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

5) Vom Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH wurde folgender Vorschlag zur Anpassung der Tarife für den Schilift KINDERLAND RINN ab der Wintersaison 2015/16 eingebracht:

Kartentyp	Tarif bisher		Tarif neu	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
4-Stunden-Karten	8,00	10,00	8,00	11,00
2-Stunden-Karten	5,50	7,00	5,50	8,00
10-Punkte-Karten	9,00	11,00	9,00	12,00
7-Tageskarten	28,00	39,00	28,00	39,00
Nachtschillauf	7,50	9,50	7,50	10,00
Gruppe Kind 4 Stunden	7,00		7,00	
Tageskarten	9,50	12,00	9,50	14,00
Saisonkarten	80,00	105,00	80,00	105,00
Mittagskarte	3,00	3,00		wird nicht mehr angeboten

Alle Preise verstehen sich inkl. 10% USt.

Auf Antrag von DI Max Kloger beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen, dass die von der Kommunalbetriebe Rinn GmbH vorgeschlagene Anpassung der Lifttarife für den Schilift KINDERLAND RINN ab der Wintersaison 2015/16 genehmigt wird.

6) Der Aufsichtsratsvorsitzende der Kommunalbetriebe Rinn GmbH DI Max Kloger erläutert die Daten des Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zum 31.12.2014. Insgesamt haben sich bei den Erlösen und Aufwendungen zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass der Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Rinn GmbH für das Geschäftsjahr 2014, verfasst von der Rauch Steuerberatung GmbH, 6150 Steinach, mit einem Jahresgewinn von EUR 1.913,48 zur Kenntnis genommen wird. Weiters beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung der Steuerberatung mit 13 gegen 0 Stimmen, der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zur Deckung von Unkosten beim Betrieb der Sportanlagen für das Jahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von € 25.000,- zu gewähren.

7) Die Vereinsgemeinschaft Rinn beabsichtigt, auch für das Jahr 2016 den Gemeinde- und Vereinskalendar an alle Haushalte zu verteilen. Um die Produktionskosten abzudecken wurde an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen um Unterstützung in der Höhe von ca. EUR 4.000,- gestellt. Da der Gemeinde- und Vereinskalendar bei der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen wird, beschließt der Gemeinderat einstimmig, den beantragten Zuschuss für die Kalenderauflage 2016 zu gewähren.

8) Wie bei der letzten Sitzung beschlossen, hat ein Gemeinderatsausschuss über die Benützungsgebühren für nicht kommerzielle Veranstaltungen im Gemeindesaal beraten. Die Durchsicht der Veranstaltungen der letzten Jahre hat ergeben, dass die Veranstaltungen sehr differenziert zu betrachten sind und eine einheitliche Regelung nur sehr schwer zu praktizieren ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Abrechnung der Benützungsgebühren wie bisher durchzuführen und Entscheidungen im Einzelfall dem Bürgermeister oder dem Gemeinderat zu überlassen. Diesem Vorschlag wird vom Gemeinderat zugestimmt.

Der Antrag der Gemeinschaftsliste BIRZ&DIE GRÜNEN auf Kostenreduktion für die Informations-Veranstaltung zum Thema „BürgerInnenbeteiligung“ wird vom Gemeinderat mit 12 gegen 1 Stimmen genehmigt und die Benützungsgebühr von EUR 290,- auf EUR 150,- ermäßigt. Das Schreiben der Gemeinschaftsliste BIRZ&DIE GRÜNEN vom 15.10.2015 betreffend „partei-politische Gruppierungen“ wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

9) Bericht des Substanzverwalters

Der Holzverkauf wurde bereits beschlossen.

Sollte es beim Golfplatz noch Schlägerungen geben, wäre das Langholz zu einem besseren Preis zu verkaufen.

GR. Armin Eberl: die Pächter der Rinner Alm haben die Gastwirtschaft bestens geführt und nach Beendigung der Sommersaison alles sauber hinterlassen.

10) Die Investoren und die Naturschutzbehörde verlangen für die Durchführung eines Verfahrens über die geplanten Baumaßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Golfplatz Rinn einen positiven Gemeinderatsbeschluss.

Obwohl noch keine detaillierte Planung vorliegt, wird von einem Flächenbedarf von ca. 5.000 – 6.000m² ausgegangen. Die beanspruchte Waldfläche auf der Gp.1031/1, KG Rinn befindet sich im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn und ist derzeit als Freiland gewidmet.

Da es sich um einen reinen Wirtschaftswald handelt, gibt es forstrechtlich keine Probleme.

Der Zeitpunkt der Umsetzung der Baumaßnahmen richtet sich nach der Verfahrensdauer.

Derzeit beträgt der durchschnittliche Pachtzins für die Spielflächen im Eigentum der Agrargemeinschaft (ohne Eislaufplatz) EUR 0,23 / m².

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die benötigte Waldfläche zu einem auf Basis 2015 indexgesicherten Preis von EUR 0,23 / m² für die geplanten Baumaßnahmen des Golfclub Innsbruck-Igls zur Verfügung zu stellen. Während der Bauphase wird kein Pacht verrechnet, das Flächenaufmaß erfolgt nach Fertigstellung. Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

12) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten der Gemeinde zu erlassen:

Verordnung

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl, 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2015, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.11.2015 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1)

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften.....€ 160,--
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften€ 100,--
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind€ 180,--
 - für das zweite Kind€ 215,--
 - für jedes weitere Kind€ 265,--

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt nach § 49 G-VBG 2012 das Weihnachtsgeld aliquot.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

Schluss – und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gewährung eines Weihnachtsgeldes an die Gemeindebediensteten außer Kraft.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) sinngemäß auch auf Gemeindebedienstete, die vom Geltungsbereich des G-VBG 2012 ausgenommen sind, anzuwenden ist.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am: 10.11.2015
abzunehmen am: 25.11.2015
abgenommen am: